

Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV

Auf Grund § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der 35. BImSchV vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 85 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) und der § 35 Satz 2 und § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert

wird für das Gebiet der Stadt Osnabrück folgendes verfügt:

I. Generelle Ausnahmen

Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone (§ 41 Abs. 1 Anlage 2 Nr. 44 Zeichen 270.1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge ausnahmsweise zum Verkehr zugelassen:

1. Fahrzeuge von Schaustellern folgender Veranstaltungen: Maiwoche, Weihnachtsmarkt und Ossensamstag, sowie Frühjahrs- und Herbstjahrmarkt. Dies gilt für den Auf- und Abbau auf direktem Weg durch die Umweltzone sowie den am Karnevalsumzug teilnehmenden Fahrzeugen. Es ist ein von der Marktbehörde ausgestellter

Nachweis mitzuführen.

2. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen.
 3. Kraftfahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen einschließlich ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennung mit „0“ (Null-Kennzeichnung) beginnt (z. B. 0-10-310). Zulassungsstelle ist Berlin oder Bonn.
 4. Fahrzeuge ausländischer berufskonsularischer Vertretungen, sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen von den für das Konsulat örtlich zuständigen Zulassungsbehörden zugeteilt wurden.
 5. Fahrzeuge mit tschechischen Kennzeichen unter folgenden Voraussetzungen: Fahrzeuge der Klassen M und N, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 6. Februar 2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb einer Umweltzone unter der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen. Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine Plakette aufweisen, deren Farbe der jeweiligen im Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ifd. Nr. 46 der Anlage 2, Abschnitt 6 zu § 41 StVO vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) angezeigten Plaketten nach § 2 Absatz 1 i. V. m. Anhang 1 der 35. BImSchV entspricht. Dann gelten diese tschechischen Plaketten als die auf dem Zusatzzeichen gezeigten Plaketten. Die Plaketten müssen am Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.
- II.** Die sofortige Vollziehung der Nummern I.1 bis I.5 wird angeordnet.
- III.** Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 unwirksam.

IV. Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen.

V. Begründung:

Diese Allgemeinverfügung dient dazu, entsprechend des Verursacheranteils aller Emittenten, die zum Überschreiten der Immissionsrichtwerte beitragen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (§ 47 Absatz 4 BImSchG). Die Einrichtung einer Umweltzone als Maßnahme im Rahmen eines Luftreinhalteplanes gemäß § 47 Absatz 1 BImSchG hat eine erhebliche Eingriffstiefe, die nur durch entsprechende, übergangsweise gewährte Ausnahmegesetze angemessen umgesetzt werden kann. Der größte Teil der generell erfassten Sachverhalte, bei denen ein Festhalten am Einfahrverbot in die Umweltzone unverhältnismäßig wäre, soll befristet Regelungsgegenstand dieser Allgemeinverfügung sein. Flankierend sollen Einzelfallentscheidungen in Form von Kurzzeit- und Jahresausnahme-genehmigungen auf Antrag erteilt werden können.

Die in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Ausnahmen liegen im öffentlichen Interesse oder sind zum Schutz überwiegend und unaufschiebbarer Individualinteressen erforderlich.

Die Ausnahme Nr. 1 für Schaustellerfahrzeuge dient der reibungslosen Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der Umweltzone. An der Durchführung dieser Veranstaltungen, die Traditions- und Volksfestcharakter besitzen, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Angesichts der Beschränkung der Ausnahme auf Fahrten zum Auf- und Abbau auf direktem Weg ist davon auszugehen, dass sich diese Ausnahme auf den Schadstoffausstoß in der Umweltzone nur geringfügig auswirkt.

Die Ausnahme Nr. 2 ist dadurch gerechtfertigt, dass diese Fahrzeuge nur für einen kurzen Zeitraum mit Kurzkennzeichen oder roten Dauerkennzeichen versehen werden. Die Kennzeichen dienen der Durchführung von Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten (vgl. § 16 der Ver-

ordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr - FZV -). Es ist davon auszugehen, dass diese Fahrten nur unwesentlich zur Schadstoffbelastung beitragen und somit der Aufwand der Prüfung in keiner Relation zu den hiermit verbundenen Emissionen steht.

Diplomaten haben aufgrund ihrer besonderen Vertretungsposition und der herausgehobenen Aufgabenstellung einen besonderen Status. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten sollen sie unabhängig von den üblichen rechtlichen Vorgaben ihre Aufgaben erfüllen können, soweit dieses zur Wahrnehmung der Vertretungsaufgaben erforderlich ist. Dabei obliegt es deutschen Behörden nicht, über die Notwendigkeit von Maßnahmen zu entscheiden, sie stehen vielmehr in der eigenen Verantwortung des Diplomaten. Deshalb muss es mit Diplomatenfahrzeugen (Ausnahmen Nr. 3 und Nr. 4) möglich sein, in die Umweltzone einzufahren, ohne dass die Berechtigung im Einzelnen geprüft werden muss.

Die Ausnahme Nr. 5 begründet sich wie folgt: Zur Herbeiführung der gegenseitigen Anerkennung von Umweltplaketten im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr zuständigen Obersten Immissionsschutzbehörden der Länder am 11.08.2014 eine Allgemeinverfügung zur Anerkennung von Plaketten nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten bekanntgegeben. Sofern die unter Nr. 8 genannten Voraussetzungen vorliegen, wird sichergestellt, dass lediglich die Fahrzeuge von den Verkehrsverboten ausgenommen werden, die hinsichtlich ihrer Schadstoffemissionen den nach der 35. BImSchV gekennzeichneten Fahrzeugen mit einem geringen Beitrag zur Schadstoffbelastung entsprechen.

An der sofortigen Vollziehung der Regelung in Ziffer I besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen der Stadt Osnabrück nicht ins Gewicht fällt.

Die Einrichtung einer Umweltzone als Maßnahme im Rahmen eines Luftreinhalteplanes erfolgt über die entsprechende Beschilderung nach der StVO. Da Verkehrszeichen kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, ist es erforderlich, für die hiermit zu gewährenden Ausnahmegesetze ebenfalls die sofortige Vollziehung zu verfügen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Aktuell werden die Grenzwerte an der Messstation Schloßwall sowie dem Messpunkt Neuer Graben für alle Parameter eingehalten. Dies gilt auch für den Parameter Stickstoffdioxid (NO₂), dessen Konzentration in der Vergangenheit in grenzwertnaher Größenordnung vorlag bzw. den Grenzwert von 40 µg/m³ im Jahresmittel überschritten hat. Mit Beschluss der Vorlage VO/2022/0698 am 12.05.2022 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Osnabrück die Verwaltung beauftragt, eine Überprüfung der Umweltzone vorzunehmen und Schritte zur Aufhebung der Umweltzone einzuleiten, sofern ausgeschlossen werden kann, dass die Aufhebung zu erneuten Grenzwertüberschreitungen führen wird. Der Nachweis, dass die Grenzwerte bei einer Aufhebung der Umweltzone und der damit verbundenen, möglichen Einfahrt von Fahrzeugen ohne grüner Umweltplakette (knapp 30.000 Fahrzeuge in der Region Osnabrück, Stand 01.01.2022) auch unter ungünstigen Bedingungen weiterhin eingehalten werden, wurde noch nicht rechtssicher erbracht. Solange die Umweltzone weiterhin Bestand hat, ist die Verlängerung der Allgemeinverfügung aus den genannten Gründen erforderlich.

Aufgrund eines Erlasses des Landes Niedersachsen hat die Stadt Osnabrück den „Luftreinhalte- und -aktionsplan der Stadt Osnabrück 2008, 2. Aktualisierung 2017 (Nov. 2018) mit weitergehenden Maßnahmen aufgestellt. Die vorliegende Verlängerung der bisherigen Allgemeinverfügung, die am 31. Dezember 2023 ausgelaufen ist, ist ein Bestandteil dieser Maßnahmen.

Die Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen ist mit Ablauf der Frist zum 31. Dezember 2025 erneut zu überprüfen.

Diese Allgemeinverfügung wird mit dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen, sodass die Verfügung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse auch vor Fristablauf widerrufen werden kann.

Osnabrück, 30.01.2024

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

gez. Leyers